Anlage 9 zu Vorlage 05-17 0523/2021

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 10/6 „Nierenberger Straße / Ost“ der Stadt Emmerich

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

StadtUmBau

10.11.2020

Inhalt

1 EINLEITUNG 2

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

3 PLANUNGSVORGABEN 4

4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 4

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung 4

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 5

4.3 Methode 7

4.4 Ortsbegehung 7

4.5 Ergebnisse - Vögel 8

4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten 8

4.5.2 Nicht planungsrelevante Arten 8

4.6 Auswertung des Fachinformationssystems 9

5 VERTIEFENDE PRÜFUNG –STUFE II 15

5.1 Methode 15

5.2 Ortsbegehungen 15

5.3 Ergebnisse - Vögel 16

6 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE 18

6.1 Vögel 18

6.1.1 Art-für-Art-Betrachtung 20

6.2 Amphibien und Reptilien 20

6.3 Säugetiere (Fledermäuse) 20

7 GESAMTBEWERTUNG 23

8 LITERATUR/LINKS 25

9 BILDDOKUMENTATION 27

1 Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein führt ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 10/6 „Nierenberger Straße / Ost“ für einen Bereich im östlichen Ortszentrum durch.

Anlass für die Neuaufstellung ist das Bestreben eines privaten Investors das Grundstück einer Bebauung mit vier Mehrfamilienhäusern und rund 30 Wohneinheiten zuzuführen. Es handelt sich beim Plangebiet derzeit größtenteils um eine Gartenfläche mit einem einzelnen Bestandsgebäude, welches abgebrochen werden soll. Die Stadt Emmerich am Rhein unterstützt das Vorhaben durch Aufstellung eines Bebauungsplans zur Innenentwicklung im Siedlungsschwerpunkt und dient damit der Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich sowie dem sparsamen und schonenden Umgang mit Boden. Ziel der Planung ist die Ausweisung des unbeplanten Innenbereichs als Allgemeines Wohngebiet, innerhalb des im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellten Bereichs.

Das Plangebiet ist rund 3.350 m² groß und umfasst das Flurstück 505, Flur 10 in der Gemarkung Emmerich.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II festzustellen, ob durch die Neuaufstellung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.

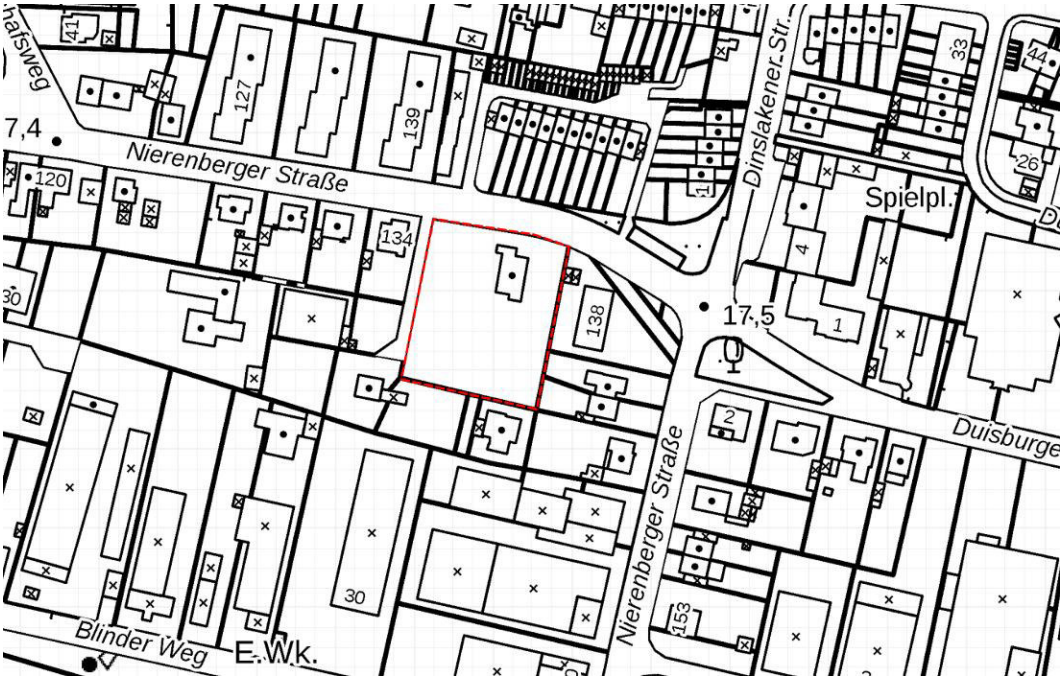

Abbildung 1: Lage der Eingriffsfläche (rot markiert)

Abbildung 2: Vorentwurf Bebauungsplan

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatschG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der

Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete[1] liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie[2] (FFH-Richtlinie).

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Ortskern der Stadt Emmerich am Rhein. Das Untersuchungsgebiet wird begrenzt von der Nierenberger Straße im Norden und Osten, der Wohnbebauung des Flurstücks 801 im Westen sowie den Gewerbebetrieben zwischen Nierenberger Straße und Blinder Weg im Süden.

Den Großteil der Freifläche bildet derzeit eine brachliegende Gartenfläche mit Bereichen von hochwüchsigem Rasen und Hochstauden, eingefasst von umlaufenden Hecken und Baumreihen mit diversen Laub- und Nadelbäumen (auch nicht-heimische Arten wie Robinie, Weymouths Kiefer und Sadebaum). Daneben finden sich auch bereits verbuschte Teilbereiche und einige zentrale ältere Laubbäume (darunter große Trauerweide, Vogelkirsche). An versiegelten Flä-

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. l103/1 vom 25.04.1979

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

chen findet sich eine gepflasterte Zufahrt die das Grundstück von Nordosten (Nierenberger Straße) erschließt und eine zentrale Stellplatzfläche. Im nördlichen Teil des Plangebiets befindet sich mittig das leerstehende und zum Abbruch vorgesehene Wohngebäude Nierenberger Str. 136. Das holzverschalte Gebäude verfügt über eine Tiefgarage und weist aufgrund von Baumängeln in einigen Bereichen zugängliche Nischen, Spalten und Hohlräumen auf. Im Westen befindet sich ein unfertiger Unterstand aus unverkleideten Porenbetonsteinen.

Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke sind von Wohnbebauung mit Ziergärten geprägt, während sich weiter südlich ein Industrie- und Gewerbegebiet mit weitläufig versiegelten Betriebsflächen anschließt. In rund 150 m Entfernung, südlich zum Plangebiet, beginnt der von Gehölzstreifen gesäumte Gleiskörper zum Bahnhof Emmerich. Das weitere Umfeld ist vom Siedlungskörper Emmerichs und dem ca. 550 m entfernten Industriehafen Emmerich am Rhein geprägt.

Abbildung 3: Luftbild des Untersuchungsgebietes; 1. Wohngebäude, 2. Unterstand, 3. Stellplatz, 4. Rasen/Krautflur, 5. Baumreihen/Hecken, 6. Größere Einzelbäume

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Plan-/Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei sowohl das Plangebiet selbst, als auch dessen unmittelbare Umgebung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

4.3 Methode

Das Plangebiet wurde zur Vorprüfung am 16.11.2018 im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Der Zeitraum wurde, bei möglichst guten Witterungsverhältnissen, in die frühen Morgenstunden gelegt. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurden mittels Sichtbeobachtung (Fernglas) und durch Lautäußerungen erfasst.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln und Quartiere für Fledermäuse (Baumhöhlen/ -spalten), Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Betroffene Gebäude, sofern zugänglich, wurden auf mögliche Hinweise auf Fledermausbesatz (Spalten/Hohlräume, Kot-/ Fraßreste) und Gebäudebrüter (Nischen/Altnester, Kotspuren/Federn) untersucht. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

Aufgrund der späten Jahreszeit ist bei der Ortsbegehung hauptsächlich das Artenspektrum der Standvögel und ggf. Teilzieher, bzw. Wintergäste im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

4.4 Ortsbegehung

Im Rahmen der Vorprüfung erfolgte am 16.11.2018 in den frühen Morgenstunden eine Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes zur Abschätzung der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten.

4.5 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 7 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 4. Quadranten der TK25 4103 (Emmerich) aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Tabelle 2) finden einige wenige im Untersuchungsgebiet möglicherweise geeignete Biotopstrukturen.

Tabelle 1: Während der Ortsbegehung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs-relevant
Columba palumbus	Ringeltaube	nein
Fringilla coelebs	Buchfink	nein
Parus caerulus	Blaumeise	nein
Parus major	Kohlmeise	nein
Pica pica	Elster	nein
Sitta europaea	Kleiber	nein
Turdus merula	Amsel	nein

4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurden keine als planungsrelevant eingestuften Arten gesichtet. Aufgrund des hohen Anteils von Hecken und Gehölzen im brachliegenden Garten, welche ebenso wie das Wohngebäude im Rahmen des Vorhabens teilweise von bau/-anlagebedingtem Verlust betroffen sind, erfolgte im Rahmen der vertiefenden Prüfung (ASP Stufe II) eine erneute Kontrolle des Untersuchungsgebietes.

4.5.2 Nicht planungsrelevante Arten

Bei den angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Ringeltaube, Buchfink) wie sie typischerweise als Stand- und Strichvögel bzw. Wintergäste in Siedlungsbereichen angetroffen werden und gelten als nicht planungsrelevant. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert

betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

4.6 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbegehung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 26.10.2020 für den 4. Quadranten der TK25 4103 (Emmerich). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind (Europäischer Biber; Wasservögel und an Gewässer gebundene Arten: Eisvogel, Löffelente, Krickente, Knäkente, Schnatterente, Tafelente, Tüpfelsumpfhuhn). Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 26.10.2020 erbrachte für das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld keine Nachweise planungsrelevanter Arten.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des Messtischblatts 4103 (Emmerich) sowie Bemerkungen zur möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand
ATL = Atlantische Region

G = günstig
U = unzureichend
S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Vögel				
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	UG im Siedlungskern und kleiner als Aktionsraum. Keine Hinweise auf pot. Niststätten in (Fichten)-Gehölzen wie Horste/Altnester festgestellt. Kein potentieller Teilbereich eines Nahrungshabitats wie Waldränder, baum- heckenreiche Kulturlandschaft; Reviertreu. Keine Betroffenheit.
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Offenlandart. UG im Siedlungskern. Vertikalstrukturen des Siedlungsbereichs, Verkehrsflächen und wohn-/gewerbliche Nutzung in direkter Umgebung. Keine Betroffenheit.
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Offenlandart. UG im Siedlungskern. Keine essentiellen Habitatbestandteile wie extensives baum-, straucharmes, frisch-feuchtes Grünland, Heideflächen, Moore vorhanden. Keine Betroffenheit.
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Lebensraum halboffene Parklandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Keine Nester/Horste anderer Arten in Gehölzen mit Schutz von Nadelbäumen festgestellt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				Kein Nahrungshabitat strukturreiche Offenlandbereiche u. größere Waldlichtungen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungs-/Wintergast. Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld. Keine Betroffenheit.
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Keine Höhlenbrutplätze an Obst-Kopfbäumen, Gebäudenischen vorhanden. UG kleiner Aktionsraum, kein pot. Nahrungshabitat mit offener grünlandreicher Kulturlandschaft. Standorttreu. Keine Betroffenheit.
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	UG Siedlungskern. Keine Horste in Gehölzen in Waldrandnähe vorhanden. Kein Nahrungshabitat Offenland-Habitattypen im Umfeld vorhanden. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Keine offene, heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. UG mögliches Ausweichhabitat Gärten, Parkanlagen u. Friedhöfe m. ausreichend Sämereien. Potentiell geeignete Niststätten dichte Büsche und Hecken. Gewisses Lebensraumpotential vorhanden. Mögliche Betroffenheit.
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger in Parkanlagen u. baumreichen Siedlungsbereichen. Keine Nistkolonien bzw. Hinweise auf Altnester festgestellt. Allenfalls potentieller Nahrungsgast im gesamten, weitläufigen Siedlungsbereich. Keine Betroffenheit.
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	U	Offenlandart, UG Siedlungskern. Bodenbrüter. Fläche kein gehölzfreies Feld, Wiese,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		2000 vorhanden		Brachfläche, lichtes Grünland mit ausreichend Sämereien. Keine Betroffenheit.
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	UG kein potentieller Lebensraum Parklandschaften, Heide-Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder. Lebensraumpotential für Wirtsvögel der Siedlungsbereiche (Heckenbraunelle, Rotkehlchen) bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kulturfolger. Keine Altnester am Gebäude festgestellt. Nahrungshabitat/ Luftraum steht nach Eingriff weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Brutnischen oder Altnester festgestellt; Kein Nahrungshabitat Offenland-Habitattypen, allgemeines Lebensraumpotential Siedlungsbereich bleibt erhalten. Aktionsraum größer UG, Reviertreu. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine bäuerliche Kulturlandschaft, keine Altnester an Gebäude festgestellt. Nahrungshabitat/ Luftraum steht auch nach dem Eingriff zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Offenlandart, UG Siedlungskern. Bodenbrüter. Keine dichte Kraut- Grasschicht, Großseggenriede, extensive Feuchtwiesen mit einzelnen Büschen in Plangebiet. Keine Betroffenheit.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine unterholzreichen Laubwälder in gewässernähe, gebüschreiche Waldränder mit dichter Strauchschicht in UG. Keine Betroffenheit.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Luscinia svecica	Blaukehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Feuchtgebiete in Flussauen, Moore, Klärteiche, Schilfgräben; Nahrungssuche an offenen Bodenstellen. Keine Betroffenheit.
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Keine lichten, gewässernahen Gehölze, Au- und Bruchwälder, feuchte Gehölze. UG im Siedlungskern. Keine Betroffenheit.
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	UG Siedlungskern, keine bäuerliche Kulturlandschaft. Ortstreu, keine Ruhestätten in Gärten und Gebäudenischen festgestellt. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Keine kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern im UG. Plangebiet im Siedlungskern u. durch Verkehrswege isoliert. Keine Betroffenheit.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Höhlenbrüter in lichten Altholzbeständen, Wäldern, Waldränder, Lichtungen, Gärten, Parks, Friedhöfen. UG potentieller Lebensraum Gärten im Siedlungsbereich. Gewisses Lebensraumpotential vorhanden, jedoch keine Habitatelemente (essentielles) Nahrungshabitat wie kurzwüchsige, spärliche Vegetation, offene trockensandige Böden, Kurzrasen oder Obstbäume im UG vorhanden. Mögliche Betroffenheit.
Remiz pendulinus	Beutelmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Keine halboffenen Feuchtgebiete, Flussniederungen und Uferlandschaften mit Nistmaterialquellen und großen Einzelbäumen. UG Siedlungskern.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				Keine Betroffenheit
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Charaktervogel beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, Kulturfolger in Ortschaften als Ausweichhabitat. Koloniebrüter in Astlöchern/ Baumhöhlen, Gebäudenischen u. –spalten. Keine ausreichende Anzahl Niststätten, keine Hinweise auf Altnester/vorhergehende Nutzung an Gebäude vorhanden. UG und angrenzende Flächen Siedlungskern, kein Nahrungshabitat kurzgrasiges Grünland, insb. Weiden, Herbst-Winter o. auch Obstplantagen. Keine Betroffenheit.
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger in halboffenen Landschaften an Einzellagen, Dörfern u. Kleinstädten. UG Siedlungskern, kein Nist-Ruheplatz geräumige Nischen in landwirtschaftlichen Gebäuden, Kirchtürmen vorhanden. Kein Nahrungshabitat Wiesen, Weiden, Äcker und Randbereiche vorhanden. Keine Betroffenheit.

5 Vertiefende Prüfung –Stufe II

Die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der Planung gegebenenfalls bei der planungsrelevanten Arten Gartenrotschwanz und Bluthänfling, aber auch Gebäudebrütern wie Dohle und Haussperling im Hinblick auf die Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Da dies nicht auszuschließen ist, wurde während der artspezifischen Erfassungszeiträume eine Brutvogelerfassung durchgeführt, um das im Untersuchungsgebiet tatsächlich vorhandene Artenspektrum erfassen zu können und ggf. weitere Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion des Untersuchungsgebietes durchzuführen.

Bei festgestellten Vorkommen bzw. verbliebenen Unsicherheiten erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in einer Art-für-Art-Betrachtung im Hinblick auf die Punkte Verletzung/Tötung von Individuen, erhebliche Störung sowie Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. In diese Betrachtung werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit einbezogen.

5.1 Methode

Das Brutvorkommen potentiell möglicher planungsrelevanter Vogelarten wurde vertiefend untersucht. Als Grundlage dient die in Anlehnung an Südbeck et al. (2005) während der artspezifischen Erfassungszeiträume durchgeführte Brutvogelerfassung. Bei den jeweiligen Kartierungen wurden alle festgestellten Vogelarten, also auch die nicht-planungsrelevanten Arten, mittels Sichtbeobachtung (Fernglas) und durch Lautäußerungen erfasst. Zweimalige Registrierung von Revierverhalten in räumlichem Zusammenhang wurde als Revier gewertet. Der Zeitraum wurde, bei möglichst guten Witterungsverhältnissen, in die frühen Morgenstunden gelegt.

Des Weiteren wurde zur Abschätzung des Vorkommens planungsrelevanter Arten in der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I bereits das Lebensraumpotential (Potenzial-Analyse) des Untersuchungsgebiets bewertet.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln und Quartiere für Fledermäuse (Baumhöhlen/ -spalten), Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Betroffene Gebäude wurden auf mögliche Hinweise auf Fledermausbesatz (Spalten/Hohlräume, Kot-/ Fraßreste) und Gebäudebrüter (Nischen/Altnester, Kotspuren/Federn) untersucht. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

5.2 Ortsbegehungen

Zusätzlich zur Ortsbegehung zur Vorprüfung vom 16.11.2018 erfolgte eine Brutvogelerfassung des Untersuchungsgebietes an zwei Terminen (06.05.2020,

15.05.2020) innerhalb der Erfassungszeiträume möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Arten.

5.3 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 13 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden, darunter eine planungsrelevante Art. Die angetroffene Schar Haussperlinge hält sich jedoch ausschließlich außerhalb des Plangebiets, im Bereich der Gärten und Wohngebäude nördlich der Nierenberger Straße auf.

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Ringeltaube, Meisen) wie sie typischerweise in Gärten im Siedlungsbereich anzutreffen sind und werden als nicht planungsrelevant betrachtet. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

Tabelle 3: Während des Erfassungstermins am 06.05.2020 angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status/Planungsrelevanz
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	Gast - nein
Columba palumbus	Ringeltaube	Gast - nein
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	BP - nein
Fringilla coelebs	Buchfink	BP - nein
Parus caerulus	Blaumeise	BP - nein
Parus major	Kohlmeise	BP - nein
Passer domesticus	Haussperling	BP Umfeld - ja
Sitta europaea	Kleiber	Gast - nein
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	BP - nein
Sylvia borin	Gartengrasmücke	BP - nein
Turdus merula	Amsel	BP - nein

Tabelle 3: Während des Erfassungstermins am 15.05.2020 angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**planungsrelevant**
Columba palumbus	Ringeltaube	Gast - nein
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	BP - nein
Fringilla coelebs	Buchfink	BP - nein
Parus caerulus	Blaumeise	BP - nein
Parus major	Kohlmeise	BP - nein
Passer domesticus	Haussperling	BP Umfeld - ja
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	Gast - nein
Pica pica	Elster	Gast - nein
Sitta europaea	Kleiber	Gast - nein
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	BP - nein
Sylvia borin	Gartengrasmücke	BP - nein
Turdus merula	Amsel	BP - nein

6 Prognose artenschutzrechtliche Konflikte

Die derzeit im Plangebiet vorhandene Gartenbrache mit den innerhalb des Baufeldes liegenden Einzelbäumen sowie das nördlich gelegene, leerstehende Wohngebäude und der Unterstand sind von bau- bzw. anlagebedingtem Verlust betroffen. Die entlang der Plangebietsgrenzen verlaufenden Hecken und Baumreihen können im Rahmen der Maßnahme größtenteils erhalten werden. Grundsätzlich könnten durch baubedingte Tötung/Individuenverluste sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender und an Gehölze, Hecken und Gebüsche gebundener Arten der Siedlungsbereiche und Gärten (Vögel und Fledermäuse) Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Während der Baufeldvorbereitung kann es zu temporären baubedingten Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen, menschliche Anwesenheit) kommen, welche jedoch auf das Nahe Umfeld (ausschließlich Siedlungsbereich mit Wohn- und Gewerbenutzung) beschränkt sind. Davon könnten potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten weit verbreiteter und ggf. weniger planungsrelevanter Gehölz-/Gebüschbrüter (Gartenrotschwanz, Bluthänfling) sowie Fledermausarten der Siedlungsbereiche (Zwerg-, Breitflügelfledermaus) betroffen sein. Diese finden im direkten Umfeld jedoch gleichwertige Ausweichmöglichkeiten für die temporäre Bauphase vor. Im Rahmen der zukünftigen Nutzung als Wohngebiet sind keine relevanten betriebsbedingten Störwirkungen zu erwarten, da sich die Fläche bereits im Siedlungskern befindet und sowohl von Wohn- als auch gewerblicher Bebauung umgeben ist, im Süden befindet sich zudem eine Bahntrasse. Möglicherweise dennoch in der Umgebung vorkommende Individuen planungsrelevanter Arten sind bereits an entsprechende, geringfügige Störwirkungen wie Anliegerverkehr, menschliche Anwesenheit und nächtliche Beleuchtung gewöhnt.

6.1 Vögel

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort vorgefunden Habitatbedingungen im Plangebiet potenziell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich fast ausschließlich um nicht-planungsrelevante Arten, die häufig als Brutvögel in Gärten der Siedlungsbereiche anzutreffen sind. Die meisten der in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet keine essentiellen Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) und Niststätten, oder besuchen das direkte Umfeld des Eingriffsgebietes nur als Nahrungsgäste, bzw. Irrläufer.

Greifvögeln wie dem Turmfalken, aber auch Eulen wie der Waldohreule, die teilweise auch im Siedlungsbereich anzutreffen sind, dient das Untersuchungsgebiet allenfalls als Teilbereich eines Nahrungshabitats, es stellt aufgrund der

geringen Größe und Lage im Siedlungskern jedoch keinesfalls ein essentielles Habitatelement dar. Der Aktionsraum der Arten überschreitet die Größe des Plangebiets deutlich, Hinweise auf Horste oder potentiell genutzte Gebäudenischen (Nistmaterial, Federn, Kotspuren oder Gewölle) wurden in keinem der Gehölze sowie Gebäude im Untersuchungsgebiet festgestellt. Ausweichmöglichkeiten für den Teilbereich eines möglicherweise betroffenen Nahrungshabitats jener Greifvögel bzw. Eulen welche auch innerstädtische Flächen aufsuchen sind in großem Umfang und in gleicher Qualität in der direkten Umgebung vorhanden.

Luftjäger, wie die Mehlschwalbe, die das Gelände sowie den umgebenden Siedlungsbereich zur Nahrungssuche möglicherweise überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum für die Nahrungssuche zur Verfügung. Neststandorte sind durch den Eingriff nicht betroffen.

Aufgrund der im Plangebiet und auch im weiteren Umfeld vorhandenen Biotopstrukturen ist ein Lebensraumpotential des Untersuchungsgebietes für Offenlandarten wie Wiesenpieper oder auch Feldlerche mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Gleiches gilt für Rast- und Wasservögel sowie an Feuchtwiesen, oder auch Auenwälder gebundene Arten wie Eisvogel, Pirol oder auch Tüpfelsumpfhuhn.

Das Gebiet ist bereits durch die angrenzende Wohnbebauung, das südlich gelegene Industrie- und Gewerbegebiet und die Bahntrasse, die vormalige Nutzung als Wohnbaufläche/Garten sowie die Lage im Siedlungskern und die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw und LKW in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit im Siedlungsbereich ein mögliches Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten (insbesondere Offenland-Arten) im Eingriffsgebiet.

Das Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich im Wesentlichen auf die im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich vorkommenden so genannten Allerweltsarten (z.B. Ringeltaube, Kohlmeise), die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine vertiefende Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Vermeidung der Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind jedoch auch für diese Arten die allgemeinen Schutzzeiten zur Beseitigung von Gehölzen (Anfang März bis Ende September) zu berücksichtigen, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Rahmen der Baufeldräumung zu reduzieren.

Die im nördlichen Umfeld des Plangebiets festgestellten Haussperlinge nutzen ausschließlich Gärten und Gebäude außerhalb des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Nahrungshabitat. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population des anpassungsfähigen und störungsunempfindlichen Kulturfolgers durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich eines bestehenden Lebensraumpotentials für die planungsrelevanten Arten Gartenrotschwanz und Bluthänfling, welche auch Gärten im Siedlungsbereich als Lebensraum nutzen erfolgte eine weitergehende Untersuchung des realen Artenspektrums. Innerhalb des Untersuchungsgebiets finden sich zwar einige Gehölze mit potentiellen Niststätten wie kleinere Astlöcher und Astbrüche (Trauerweide) sowie Nischen am Wohngebäude, Vorkommen der vorgenannten Arten konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

6.1.1 Art-für-Art-Betrachtung

Die Konfliktanalyse und Kartierungen ergaben, dass wesentliche Beeinträchtigungen für maßgebende Arten der betrachteten Artengruppen, insbesondere für planungsrelevante Gehölz-/Gebüschbrüter bzw. Gebäudebrüter, mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind. Für das Plangebiet konnten keine Reviere bzw. essentielle Habitatelemente planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung unter Einbeziehung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist daher nicht erforderlich.

6.2 Amphibien und Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund der Lage im Siedlungskern und des fehlenden Lebensraumpotentials durch den Mangel an geeigneten wärmebegünstigten Biotopstrukturen und potentiellen Winterquartieren (kein Rohboden/ grabbarer Sand, Mager-/Trockenrasen, sonnenexponierte Stein-/ Totholzhaufen sowie Trockenmauern und Hanglagen) im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der vorliegenden Habitatausprägung im Plangebiet, dem Fehlen von Oberflächengewässern, der großflächigen Versieglung und umgebenden Bebauung sowie der intensiven Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.3 Säugetiere (Fledermäuse)

Die Abfrage des Messtischblattes ergab für den Großraum keine potentiellen Vorkommen von Fledermausarten, aus dem Fundortkataster (@LINFOS) liegen ebenfalls keine Hinweise auf planungsrelevante Fledermausarten für das Untersuchungsgebiet vor. Aufgrund der bestehenden Kenntnislücken zur Verbreitung vieler Fledermausarten kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. im Siedlungsbereich nicht allgemein ausgeschlossen werden.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung muss spätestens im Zusammenhang mit dem Abbruch des Wohngebäudes auf der Ebene der Abbruch- bzw. Baugenehmigung erfolgen.

Während der Ortsbegehung wurde das Untersuchungsgebiet auf potentiell geeignete Habitatstrukturen, bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abge-

sucht. Die Existenz eines geeigneten Habitats bzw. Habitatkomplexes für **Waldarten** (z.B. Rauhaut-, Wasserfledermaus, Braunes Langohr) kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Strukturen im Siedlungskern keine größeren Gehölze in Verbindung mit einem strukturreichen Umland aufweisen. Das Plangebiet ist nur von geringer Größe, essentielle Habitatelemente wie unterholzreiche Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen sowie potentielle Jagdgebiete wie Lichtungen, Waldränder und Grünland fehlen im Umfeld. Darüber hinaus bestehen im Umfeld durch Verkehr, die Bahntrasse sowie Gewerbe bereits erhebliche Vorbelastungen in Form von Lärm, optischen Störungen (nächtlicher Beleuchtung, Lichtreflexe), Erschütterungen, menschlicher Anwesenheit und weiteren Beunruhigungen. Eine Betroffenheit von entsprechenden Arten durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung liegt aufgrund ungeeigneter Biotopstrukturen nicht vor. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die potentiell im Untersuchungsgebiet möglichen, weit verbreiteten Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind zumeist **gebäudebewohnende Arten der Siedlungsbereiche**.

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine fast reine Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen mit hohem Gehölzanteil, welche nur in Ausnahmefällen Baumhöhlen oder Nistkästen nutzt. Winterquartiere befinden sich in der Regel in Kellern, Stollen und Höhlen sowie geeigneten Spaltenverstecken an Gebäuden. Die Art nutzt einen Quartierverbund aus mehreren Ausweichquartieren in enger Nachbarschaft, welche regelmäßig gewechselt werden. Dabei handelt es sich um Hohlspalten in Dachkonstruktionen und Zwischendecken sowie Mauerwerk. Jagdgebiete sind Offenland und halboffene Landschaften, großflächige, oft beweidete Grünlandhabitate, Waldränder, Parks und Gärten sowie Straßenlaternen in einem Umkreis von zumeist unter 3 km (in Siedlungen selten weiter als 1000 m) um das Quartier.

Bei der **Zwergfledermaus** handelt es sich um eine sehr anpassungsfähige Art, welche als Kulturfolger auch in Siedlungen häufig vorkommt. Sommerquartiere und Wochenstuben, aber auch Winterquartiere (hier zusätzlich Keller und Felsen) finden sich an einer Vielzahl von Gebäudetypen und Spaltenräumen. Auch Gehölze (tlw. Nistkästen) werden, häufig von Männchen, als Ruhestätten genutzt. Als Nahrungshabitat dienen Kleingehölze, Gewässer und lockere Laub-Mischwälder sowie im Siedlungsbereich Gärten, Gehölze und Straßenlaternen.

Das im Plangebiet befindliche Bestandsgebäude weist an Fassade und Dach Nischen, Spalten und zugängliche Hohlräume im Bereich der Holzverschalung und somit ein Quartierpotential für spaltenbewohnende Gebäudefledermäuse auf. Die Arten verfügen zwar über eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Wahl ihrer Quartiere (auch kurzfristige Wechsel von Ruhestätten) und finden im Umfeld des Vorhabens mögliche geeignete Ausweichmöglichkeiten vor,

ein Ausschluss von Verbotstatbeständen ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich.

Der Baumbestand des Untersuchungsgebietes ist als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Zwischenquartier für Fledermäuse der Siedlungsbereiche aufgrund seiner Ausprägung nur wenig geeignet. Strukturen wie Baumhöhlen oder –spalten, Stammrisse und lose Borke, welche möglicherweise als Quartier dienen könnten, wurden nur an zwei älteren Bäumen (Stammrisse und lose Borke an Weide und Vogelkirsche) und in geringem Umfang festgestellt. Eine Nutzung durch eine größere Anzahl von Tieren wie Wochenstuben oder Winterquartiere lässt sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Die Einzelbäume könnten allenfalls als mögliches Zwischenquartier bzw. Männchenquartier zum übertagen durch Zwerg- oder Breitflügelfledermaus genutzt werden. Zur Sicherheit sollte die Gehölzentnahme daher möglichst im winterkalten Zeitraum bzw. nach vorheriger Kontrolle erfolgen. Ausweichmöglichkeiten sind im direkten Umfeld vorhanden. Sollten dennoch Individuen aufgefunden werden, sind diese zu bergen und die Arbeiten bis zur Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde über das weitere Vorgehen zu unterbrechen. Sollte ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten, sind diese gleichwertig durch entsprechende Fledermauskästen zu ersetzen. Von außen zugängliche Keller, welche als potentielles Winterquartier dienen könnten, finden sich im Plangebiet nicht.

Das Plangebiet ist möglicherweise als Jagdgebiet für Arten der Siedlungsbereiche und Gärten geeignet, es stellt jedoch keinesfalls ein essentielles Habitatelement dar. Gleichwertige Ausweichmöglichkeiten sind in gleicher Qualität im direkten Umfeld vorhanden, der Luftraum bleibt nach der Maßnahme noch teilweise als potentielles Nahrungshabitat erhalten.

Ein bau-/ anlagebedingter Individuenverlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potentiell vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch den geplanten Abbruch kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wodurch eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durchzuführen ist.

7 Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Männchen- bzw. Zwischenquartieren von Fledermausarten der Siedlungsbereiche sind die beiden Großbäume innerhalb des Plangebiets im winterkalten Zeitraum zwischen Dezember und Anfang Februar bzw. nach vorheriger Kontrolle zu entfernen.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Bauzeitenbeschränkung/ Ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung der Zerstörung von Nistplätzen und Wochenstuben bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind Abbrucharbeiten an Bestandsgebäuden möglichst außerhalb der Brut- bzw. Wochenstubenzeit durchzuführen.

Während der Bauphase sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Das Gebäude ist vor Beginn der Abbrucharbeiten, sofern dieser innerhalb der Brut- bzw. Wochenstubenzeit erfolgt im Rahmen einer ökologische Baubegleitung auf möglichen Besatz mit Fledermäusen und/oder Gebäudebrütern zu kontrollieren, um ein auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes zu vermeiden. Bei einem möglichen Verlust von Fledermausquartieren sind diese durch entsprechende Fledermauskästen an geeigneter Stelle gleichwertig zu ersetzen, um die Funktion des Plangebiets als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten.

Der Fund von Fledermausquartieren/ Niststätten ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und

unverzüglich an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.

8 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Eine mögliche Beeinträchtigung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausgeschlossener Fledermausvorkommen innerhalb des Bestandsgebäudes im Plangebiet lässt sich auf der Ebene des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Abbruch prüfen bzw. ein ggf. eintretender Quartiersverlust kompensieren.

9 Literatur/Links

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BFN (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. BONN

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (AZ.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf)

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.),

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG. V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLFZELL

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

10 Bilddokumentation

Foto 1: Blick auf leerstehendes und zum Abbruch vorgesehenes Gebäude Nierenberger Str. 136 sowie laufende Straßenbauarbeiten

Foto 2: Blick von Nierenberger Straße auf östliches Plangebiet mit gepflasterter Auffahrt und angrenzender Baumreihe bzw. Heckenstreifen

Foto 3: Blick Norden auf westliches Plangebiet mit Gartenfläche und nicht fertig gestelltem Gartenhäuschen sowie Baumbestand

Foto 4: Blick von Osten auf westliche Plangebietsgrenze und umgebende Wohnbebauung

Foto 5: Blick auf südlichen Teilbereich des Plangebiets mit Baumreihe und Rasenfläche mit Hochstauden

Foto 6: Blick von Südwesten auf zentrale, gepflasterte Stellplatzfläche sowie östlich angrenzender Wohnbebauung

Foto 7: Östlicher Teilbereich des Plangebiets mit Zufahrt und Tiefgarage sowie Wohnbebauung entlang Nierenberger Straße im Hintergrund

Foto 8: Stichstraße von Nierenberger Straße kommend, an der westlichen Plangebietsgrenze mit Gehölzen, Hecken und Gartenflächen

Foto 9: Südlich des Plangebiets gelegenes Industrie- und Gewerbegebiet zwischen Nierenberger Straße und Bahntrasse

Foto 10: Kreuzungsbereich Nierenberger- Dinslakener- Duisburger Straße, östlich des Plangebiets

Foto 11: Aufnahme Dachbereich (Eingangsbereich Wohngebäude –Nierenberger Str. 136) mit Vielzahl an Spalten und Öffnungen an Holzverschalungen

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

Kevelaer, 10.11.2020

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz